



Kantonsratsbeschluss

betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2024 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 7. Januar 2025

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2024.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2024 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2024 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Antrag	2

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrates und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrates beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2024 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2024 keine Konkordate behandelt.

3. Im Jahr 2024 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2024 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener in der Zentralschweiz zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz, Obwalden sowie Zug und der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) (RRB vom 12. März 2024)
- Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz (Strahlenwehr-Vereinbarung 2026) und Konzept Strahlenwehr Zentralschweiz 2026 (RRB vom 12. März 2024)
- Kooperationsvereinbarung der Zentralschweizer Kantone für die Beiträge an die Höheren Fachschulen (vordergründig XUND) im Rahmen der Pflegeinitiative (RRB vom 13. Mai 2024)
- Verwaltungsvereinbarung in der Umsetzung der Klimafitten Landwirtschaft zwischen den Kantonen Schwyz, Uri und Zug (RRB vom 28. Mai 2024)
- Änderung der Vereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Nidwalden, Schwyz, Uri und Zug mit dem Kanton Zürich betreffend Reservation und Belegung von Vollzugsplätzen im Zentrum für Ausländerrechtliche Administrativhaft (ZAA) (RRB vom 28. Mai 2024)
- Beitritt des Kantons Zug zum Verein Digitale Steuern (RRB vom 22. Oktober 2024)
- Änderung der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) (RRB vom 12. November 2024)
- Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) (RRB vom 10. Dezember 2024)

Beurteilung der obigen Verwaltungsvereinbarungen durch die Konkordatskommission im Rahmen der Einspruchverfahren: Keine Einwände gegen die jeweilige Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung.

4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 7. Januar 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Thomas Meierhans